**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

Heft: 28

Artikel: Ueber die zwei neuesten das Militär betreffenden Gesetze

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95774

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beamte und endlich eine geistig belebenbe Hebung bes Bolfes.

Das sind schwere Aufgaben, ja um so schwerer, je mehr die Türkei noch an den Folgen des Berzliner Kongresses leidet, an den fühlbaren Berlusten von Land und Leuten. Dieser Verlust bezissert sich rund auf 194,618 Duadrat-Kilometer mit 4,820,000 Einwohnern, unter welch' letzteren sich 1,595,000 Wahomedaner befanden. An Rum än i en, Serbien, Montenegro und an Desterz reich sind Ländergediete abgetreten worden, Bulgarien und Ofte Rumelien sind gleichfalls so gut wie ganz aus dem Machtgebiet der Türkei geschieden.

Wenn wir bennoch - nachbem es der Turkei in ihrem damaligen Bollbesit im letten Kriege gegen Rugland nur mit ber außersten Unftrengung gelungen 490,000 Mann in's Feld zu ftellen ben "ibealen" Stand ber osmanischen Armee, wie ihn bas Reorganisations-Gefet von 1880 aufftellt, mit 1548 Gefchützen und 818,000 Mann angegeben finden, eine Biffer, welche Festungsartillerie, Ben= barmerie und Marine noch auf 1,208,000 Mann fteigern, fo ift bas ein fo gewaltiges Beer, welches nur unter ben oben genannten Bedingungen that: fächlich auf die Beine gebracht merben tann. Wir werben feben, bag fich biefe Bablen auch in ber That reduziren, und bag es Aufgabe ber beutichen nach ber Turkei entfandten Offiziere und Beamten fein muß, nicht auf Grund solcher vorläufig imaginarer Berechnungen die Reorganisation in die Sand zu nehmen, sondern mit der Wirklichkeit zu rechnen, um bas zur Zeit Mögliche zu erreichen. Nach allen Abzugen ber weiteren ganderverlufte in Affien, 500 Quadratmeilen mit 600,000 Einwoh= nern an Rugland, ber Infel Eppern mit 250 Quabratmeilen und 150,000 Ginwohnern an England, besteht die Türkei jest aus 60,000 Quabrat= meilen mit etwa 18,665,000 Einwohnern, unter benen fich 14,369,000 Moslemier befinden. Rechnet man, daß etwa 1,500,000 mannliche Mahomedaner in Europa unter türkischer Oberhoheit stehen, so können die europäischen Besitzungen etwa 52,000 Mann aufbringen, welche mit 4,3 Prozent ber in Afien und Afrika 7 Millionen betragenden mann= lichen mahomebanischen Bevolkerung in Summa eine Armee von nahezu 400,000 Mann ergeben würden.

Diese Ziffer also bebeutet nur die thatsächliche Leistungsfähigkeit bes Landes, und zugleich eine Armee, welche respektabel genannt werden muß, wenn sie gut geschult, gut ausgerüstet und so organisirt ist, daß sie schnell vom Friedens= auf ben Kriegsfuß gesetzt werden kann, um in jedem Augenblicke verwendungssähig zu sein. Somit kann selbst jetzt, nach Abtretung der genannten Gebiets= theile, bei sachgemäßer Organisation die Türkei nahezu dieselbe Macht in's Feld stellen, welche ihr im russische türksischen Kriege 1877/78 zu Gebote stand.

Wie in ben Verwaltungs und Organisations verhältnissen ber Armee die Türkei Anlehnung an Deutschland gesucht und gefunden hat, so erstrebt dieselbe auch auf dem Felde des Eisenbahnbaues und bes Verkehrs ein Gleiches; wünschen wir dem

türkischen Staatswesen, welches im Orient eine wichtige Rolle zu spielen immer noch berusen ist, Erfolg in seinen Reformbestrebungen, mögen dieselben nun unterstützt werden, von welcher Seite es sei.

## Ucber die zwei neuesten das Militär betreffenden Gesetze.

Das "Bundesblatt" Ar. 33 bringt den Wortlaut von zwei neuen Gesetzen, welche für unser Militärs wesen von Wichtigkeit sind. In der letzten Bundessversammlung sind dieselben berathen und beschlossen worden. Das eine Gesetz betrifft die Verlängerung der Unterrichtszeit der Kavallerie von 60 Tagen auf 80 Tage, das zweite die Vergütung von Pserderationen im Friedensverhältnisse. Beide Gesetze sind unverändert in der vom eidgenössischen Militärs Departement vorgeschlagenen Fassung angenommen worden und beide kennzeichnen sich als ein wesentslicher Fortschritt auf dem Gebiet unseres Militärwesens.

Das Gesetz über die verlängerte Instruktionszeit der Kavallerie wird das Gute haben, daß diese Wasse sich mehr, als es disher der Fall war, mit dem Sicherheitsdienst (ihrer Hauptaufgabe in unserer Armee) befassen und öster zu den Uedungen der Infanterie beigezogen werden kann. — Das Gesetz über die Pferderationen bringt zum Theil Ordnung in die konsusen Bestimmungen über die Gebühren der Instruktoren, welche von dem früheren Chef des Williar-Departements s. 2. erlassen wurden, und macht die Instruktoren I. Klasse beritten, woburch diese erst in der Lage sind, die ihnen bei Feldbienstübungen zusallende Ausgabe zu lösen.

Der Antrag zu beiden Gesetzen ist aus der eigenen Initiative des jetzigen Chess des eidgenössischen Militär-Departements hervorgegangen. Sie liefern den erfreulichen Beweiß, daß derselbe sich nicht schent, nütliche Neuerungen in Anregung zu bringen, wenn er von deren Nothwendigkeit überzeugt ist, und zwar selbst dann, wenn dieselben das Budget belasten. — Wir zweiseln nicht, daß unser sparssamer Kriegsminister seiner Zeit auch das nöttige Geld für Positionsartillerie und die nothwendigsten Beseitigungen verlangen und erhalten wird, sobald die Entwürse zu denselben mit den Mitteln unseres Landes in das richtige Berhältniß gebracht sind.

Für Erganzung bes Kriegsmaterials ift kurzlich ein wichtiger Schritt geschehen und es fteht zu hoffen, bag weitere nachfolgen.

Die neusrussische Xaktik mit besonderer Berücksichetigung der herrschenden Ausbildungsprinzipien nach Oragomirow, Leer, Lewiski und andern neuern Quellen von A. v. Orygalski, königl. preuß. Premierlieut. a. D. Mit 31 Holzschnitten. Berlin, 1880. E. S. Mittler und Sohn, Hosbuchhandlung. Preiß Fr. 6. 70. (Fortschung.)

Wir muffen bie verschiebenen Formationen ber Infanterie übergehen und konnen auf bas, was